

Satzung der Stadt Konz über den
Anschluß- und Benutzungszwang für Gas
und über den Ausschluß anderer
Brennstoffe für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Auf'm Sprung"

Datum der Satzung: 05.01.1989

Inkrafttreten: 08.01.1989

Satzung

der Stadt Konz über den Anschluß- und Benutzungszwang für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Aufm Sprung"

Der Stadtrat Konz hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S 419) in Verbindung mit § 86 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307) am 11.07.1988 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 07.11.1988 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Konz "Aufm Sprung" sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Trier anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlußpflichtige der Stadt gegenüber zu führen.
- (3) Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasbeheizung ist zulässig.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für das Grundstück Flur 14, Nr. 125, das bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist. Sofern eine neue Heizungsanlage eingebaut wird, gilt Abs. 1 auch für dieses Grundstück.
- (5) Die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung ist zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gelten § 1 und § 2 dieser Satzung. ^

§ 2

- (1) Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten und bebaubaren Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.
- (3) Beauftragte der Stadt Konz und der Stadtwerke Trier sind berechtigt, die anschlußpflichtigen Grundstücke zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitung zu betreten.

§ 3

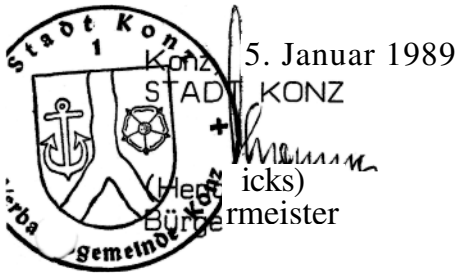
Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet, sofern sie nicht zu Heizzwecken dient.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Die vorstehende Satzung der Stadt Konz über den Anschluß- und Benutzungszwang für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Aufm Sprung" wird hiermit gem. § 86 Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.86 (GVB1. S 307), berichtigt am 16.2.87 (GVB1. S. 48), genehmigt.



5500 Trier, den 07.11.1988
Kreisverwaltung Trier-Saarburg -
10-020-13 -

In Vertretung: